

Entgeltregelung für die Musikschule Mannheim vom 17.02.1998 in der Fassung vom 14.12.2021

Die Entgeltregelung vom 17.02.1998 in der Fassung vom 16.12.2019 sowie die Mietregelung für Leihinstrumente vom 03.03.1997 in der Fassung vom 16.12.2019 werden zum 01.05.2022 wie folgt geändert:

§ 1 Entgelte

1. Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird pro Semester ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) nach den vom Gemeinderat aktuell beschlossenen Sätzen erhoben (Tabelle 1). Für Schülerinnen und Schüler, die nicht Einwohner*innen von Mannheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Heddesheim oder Ilvesheim sind, erhöht sich das nachfolgend genannte Schulgeld um 30% (Tabelle 2).
2. Beschließt der Gemeinderat die Erhöhung des Schulgeldes, so werden die entsprechend erhöhten Entgelte berechnet. Von einer Erhöhung des Schulgeldes werden die Schüler und Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter schriftlich informiert.
3. Im Schulgeld enthalten ist ein Betrag für die Schülerhaftpflicht und Unfallversicherung.

Tabelle 1

Für Schülerinnen und Schüler, die Einwohner*innen von Mannheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Heddesheim oder Ilvesheim sind, gelten folgende Entgelte:

	Wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten	Schulgeld für ein Semester in EURO	monatlicher Anteil in EURO
Klassenunterricht			
<i>Elementare Musikpädagogik</i>			
Klassenunterricht ab 13 Teilnehmer*innen	45	127,80	21,30
Klassenunterricht Eltern-Kind 8-12 Teilnehmer*innen	45	164,40	27,40
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	60	194,40	32,40
Klassenunterricht 5-7 Teilnehmer*innen	45	194,40	32,40
Gruppenunterricht			
<i>Instrumental- und Vokalunterricht</i>			
Gruppenunterricht 4-6 Teilnehmer*innen	45	261,00	43,50
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer*innen	45	303,60	50,60
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	45	357,00	59,50
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	30	238,20	39,70
Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30	465,60	77,60
Einzelunterricht	45	698,40	116,40
Einzelunterricht	60	931,20	155,20

Musiktherapie

Einzeltherapie	30	136,80	22,80
Einzeltherapie	45	205,20	34,20
Gruppentherapie	45	172,20	28,70

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer ohne Instrumental-/Vokalunterricht		172,20	28,70
---	--	--------	-------

Nutzungszuschlag für Klavier/Tasteninstrumente

(lt. Beschluss des Gemeinderats v. 14.03.1995)

	Nutzungszuschlag	
	Pro Semester und Person in Euro	monatlicher Anteil in Euro
Unterrichtsdauer 30 Min.	21,30	3,55
Unterrichtsdauer 45 Min.	32,40	5,40
Unterrichtsdauer 60 Min.	42,60	7,10

Mietregelung für Musikinstrumente

Ziff. 3 Höhe der Miete

	Miete für ein Semester in Euro	Miete für einen Monat in Euro
Miete pro Instrument	81,00	13,50

Tabelle 2

Für Schülerinnen und Schüler, die NICHT Einwohner*innen von Mannheim, Brühl, Edingen-Neckarhausen, Heddeshheim oder Ilvesheim sind, gelten folgende Entgelte:

	wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten	Schulgeld für ein Semester in EURO	Monatlicher Anteil in EURO
Klassenunterricht			
<i>Elementare Musikpädagogik</i>			
Klassenunterricht ab 13 Teilnehmer*innen	45	166,20	27,70
Klassenunterricht Eltern-Kind			
8-12 Teilnehmer*innen	45	213,60	35,60
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	60	252,60	42,10
Klassenunterricht 5-7 Teilnehmer*innen	45	252,60	42,10
Gruppenunterricht			
<i>Instrumental- und Vokalunterricht</i>			
Gruppenunterricht 4-6 Teilnehmer*innen	45	339,60	56,60
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer*innen	45	394,80	65,80
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	45	464,40	77,40
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	30	309,60	51,60
Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30	605,40	100,90
Einzelunterricht	45	907,80	151,30
Einzelunterricht	60	1.210,80	201,80

Musiktherapie

Einzeltherapie	30	177,60	29,60
Einzeltherapie	45	267,00	44,50
Gruppentherapie	45	223,80	37,30

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer ohne Instrumental-/Vokalunterricht		223,80	37,30
---	--	--------	-------

Nutzungszuschlag für Klavier/Tastensinstrumente

(lt. Beschluss des Gemeinderats v. 14.03.1995)

	Nutzungszuschlag	
	pro Semester und Person in Euro	monatlicher Anteil in Euro
Unterrichtsdauer 30 Min.	27,60	4,60
Unterrichtsdauer 45 Min.	42,00	7,00
Unterrichtsdauer 60 Min.	55,20	9,20

Mietregelung für Musikinstrumente

Ziff. 3 Höhe der Miete

	Miete für ein Semester in Euro	Miete für einen Monat in Euro
Miete pro Instrument	105,60	17,60

§ 2 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Familienangehörige kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- Bei zwei Familienangehörigen um je 20 %.
- Bei drei Familienangehörigen um je 30 %.
- Bei vier Familienangehörigen um je 40 %.
- Bei fünf und mehr Familienangehörigen um je 50 %.

§ 3 Schulgeldermäßigung für Bedürftige

- Auf Antrag des bedürftigen Schülers/der bedürftigen Schülerin oder bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter kann eine Ermäßigung des Schulgeldes für die Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.

3. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen der Familienermäßigung (§ 2 Entgeltregelung) und/oder der Schulgelderhöhung für Berufstätige (§ 4 Entgeltregelung) vor, so werden zunächst diese und anschließend die Schulgeldermäßigung für Bedürftige errechnet.
4. Der Antrag ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu stellen.
5. Jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erhöhung des Schulgeldes für Berufstätige

Für Schüler und Schülerinnen über 19 Jahre, die nicht mehr in der Ausbildung stehen, erhöht sich das Schulgeld um ein Drittel.

§ 5 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler und Schülerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 6 Fälligkeit der Zahlungen

1. Das Schulgeld wird beim Unterrichtsbeginn mit Schulgeldrechnung in gleichen Monatsraten und Angabe der jeweiligen Fälligkeit mitgeteilt. In Folgejahren ist das Schulgeld jeweils in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Änderungen beim Schulgeld werden mit Änderungsrechnung mitgeteilt.
2. Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Unterricht bzw. Erteilung des Unterrichts.

§ 7 Zahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Semester bleibt bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts, Beurlaubung oder Stundenversäumnis aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, bestehen.
2. Bei Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt auf Antrag eine anteilige Berechnung des Schulgeldes.

3. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, öfter als zweimal hintereinander aus, kann das Schulgeld auf Antrag anteilig erstattet werden. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Basis, dass durchschnittlich vier Unterrichtseinheiten pro Monat durchgeführt werden. Zeiten, in denen durch Schulferien kein Unterricht erfolgt, werden bei der Erstattungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Begabtenförderung

1. Auf Antrag wird begabten Schülern/Schülerinnen kostenlos zusätzlicher Unterricht und/oder Schulgeldnachlass gewährt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die zusätzliche Gewährung von Unterricht hat Vorrang.
2. Die Begabtenförderung wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Sie ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu beantragen.
3. Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr hat zwei Semester und beginnt mit dem Sommersemester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober. Das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April. In der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beginnt das Semester jeweils am 1. März und am 1. September und endet am 28.02. bzw. 31.08. eines Jahres.

§ 10 Aufrechnung

Gegen die zu zahlenden Entgelte kann nicht aufgerechnet werden, soweit es sich nicht im Einzelfall um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.05.2022 in Kraft